

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 61/13 B

L 11 VS 45/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 42 VS 49/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

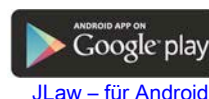
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz wegen eines im Zusammenhang mit seiner Musterung aufgetretenen Gesundheitsschadens.
- 2 Der Kläger beantragte am 23.6.1998 bei dem Beklagten Versorgung mit der Begründung, eine pflichtgemäße rechtzeitige Verweisung an Fachärzte wegen der 1996 im Verfahren seiner Musterung erhobenen Befunde hätte den ungünstigen Verlauf seiner Nierenkrankheit, die wenig später eine Nierentransplantation erforderlich werden ließ, verhindert.
- 3 Die gegen die bescheidmäßige Ablehnung erhobene Klage und die Berufung blieben zunächst erfolglos. Der erkennende Senat hat auf die vom LSG Berlin-Brandenburg zugelassene Revision des Klägers das abweisende Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Der Kläger sei entgegen der Ansicht des LSG während des Musterverfahrens versorgungsrechtlich auch gegen möglicherweise pflichtwidrig unterlassene Mitteilungen der Musterungsärzte über seinen behandlungsbedürftigen Gesundheitszustand geschützt gewesen (*Urteil vom 8.11.2007 - SozR 4-3200 § 81 Nr 4*).
- 4 Mit weiterem Urteil vom 26.9.2013 hat das LSG die Berufung nach umfangreicher Beweiserhebung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des BSG erneut zurückgewiesen. Es könne offenbleiben, ob ein schädigendes Ereignis durch pflichtwidriges Unterlassen der mit der Musterung befassten Ärzte zu bejahen sei. Ausgehend von der als am wahrscheinlichsten anzusehenden Grunddiagnose sei es auch bei optimalem Beratungs- und Behandlungsverlauf nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Eintritt der terminalen Niereninsuffizienz des Klägers um mehr als ein halbes Jahr verzögert worden wäre.
- 5 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG habe die grundsätzliche Bedeutung der Sache verkannt und sei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.



- 7 Der Kläger hat keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt.
- 8 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2014, § 160a RdNr 42). Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).

- 9 Die vom Kläger aufgeworfene Frage,

ob ein Geschädigter sich bei festgestellter haftungsbegründender Kausalität dann auf eine Beweislastumkehr berufen kann, wenn – bezogen auf die haftungsausfüllende Kausalität – auf Grund von Versäumnissen der Schädigerin keine exakte Feststellung mehr getroffen werden kann, mit welcher Intensität die schädigende Handlung (hier: Unterlassen) den Erfolg (hier: negative Verlaufsform) beeinflusst hat,

genügt diesen Anforderungen nicht. Insoweit fehlt bereits die erforderliche Auseinandersetzung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG und der Literatur. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht ausreichend auf das vom LSG zitierte Urteil des BSG vom 18.5.2006 - B 9a V 2/05 R (SozR 4-3100 § 1 Nr 3) ein, das ebenfalls versorgungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einer Musterung betraf. Danach kommt im sozialen Entschädigungsrecht eine Beweislastumkehr wie bei groben Behandlungsfehlern in Arzthaftpflichtprozessen grundsätzlich nicht zum Tragen, weil schon das Gesetz den Beweismaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit genügen lässt und damit den Betroffenen wesentlich erleichterte Anspruchsvoraussetzungen einräumt, § 81 Abs 6 SVG (BSG aaO; vgl Lilienfeld in Knickrehm, Gesamtes soziales Entschädigungsrecht, 1. Aufl 2012, § 81 SVG RdNr 130). Auf dieser Grundlage hat es das BSG seit jeher abgelehnt, hinsichtlich



der sog haftungsausfüllenden Kausalität (dem Zusammenhang zwischen primärer Schädigung und späterer Gesundheitsstörung) eine Beweislastumkehr zuzulassen (*vgl BSG SozR 3100 § 1 Nr 31 - SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 3850 § 52 Nr 1, jeweils mwN*). Auch zur sog haftungsbegründenden Kausalität - dh zu der Frage, ob das schädigende Ereignis den Eintritt des Primärschadens wesentlich verursacht hat - genügt die Wahrscheinlichkeit. Folglich besteht auch in diesem Zusammenhang kein Grund für weiter gehende Beweiserleichterungen. Eine Differenzierung des Beweisgrades - je nachdem ob es um die haftungsbegründende oder -ausfüllende Kausalität geht - ist nicht angezeigt (*BSG SozR 4-3100 § 1 Nr 3*).

- 10 Wie das BSG in einem weiteren Urteil zum Recht der Soldatenversorgung ausgeführt hat, kann eine Umkehr der Beweislast nach dem Rechtsgedanken von § 202 SGG iVm § 444 ZPO allenfalls dann eintreten, wenn ein Beweisnotstand vorliegt, der auf einer schuldhaft unterlassenen bzw unvollkommenen Beweiserhebung oder sogar auf einer Beweisvereitelung beruht (*BSG Urteil vom 30.11.2006 - B 9a VS 1/05 R - Juris; vgl Keller, SGB 1995, 474, 477*).
- 11 Welchen grundsätzlichen Klärungsbedarf der Fall des Klägers darüber hinaus noch aufwerfen sollte, hat er nicht substantiiert dargelegt. Keine grundsätzliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, ob das LSG nach den genannten, vom BSG aufgestellten Grundsätzen eine Beweislastumkehr hätte in Betracht ziehen müssen. Selbst wenn das LSG insoweit die rechtlichen Maßstäbe im Einzelfall verfehlt haben sollte, würde dies nicht zu einer Zulässigkeit der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*).
- 12 Ebenso wenig hat der Kläger eine einschlägige Entscheidung des BSG bezeichnet und aufgezeigt, dass das Urteil des Landessozialgerichts von ihr abweichen würde, § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 13 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Daher muss die Beschwerdebegründung erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das



Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).

- 14 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die von ihr zum Nachweis einer Divergenz zitierte Entscheidung des BSG zum Opferentschädigungsrecht (*SozR 3-3800 § 1 Nr 4*) definiert die Anforderungen an die Feststellung der Kausalität zwischen einer Gewalttat (Vergewaltigungsversuch) und einer seelischen Erkrankung (posttraumatische Belastungsstörung) auf der Grundlage der Nrn 70 und 71 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht (*idF des Rundschreibens vom 22.3.1995, BArbBL 5/1995, S 58*). Diese treffen eine Aussage zur Verursachung seelischer Erkrankungen. Die Beschwerde legt schon nicht dar, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG, das demgegenüber über die Ursachen einer rein organischen Erkrankung zu urteilen hatte, insoweit im Widerspruch zum BSG aufgestellt haben soll. Umgekehrt fehlt es auch an der substantiierten Darlegung, warum und in welchem Umfang die vom BSG in der zitierten Entscheidung für eine spezielle Konstellation aufgestellten abstrakten Rechtssätze zum Zusammenhang zwischen einer seelischen Krankheit und einer von den genannten Anhaltspunkten aufgeführten Extremlastung auf den Fall des Klägers anwendbar sein könnten oder warum ausnahmsweise ein vergleichbar besonders gelagerter Sachverhalt vorliegen sollte (*vgl BSG SozR 4-3100 § 1 Nr 3 RdNr 22; BSG Urteil vom 27.8.1998 - B 9 VJ 2/97 R - Juris = USK 98120*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

